

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 91 (1973)  
**Heft:** 17: SIA-Heft, Nr. 4/1973

## Vereinsnachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

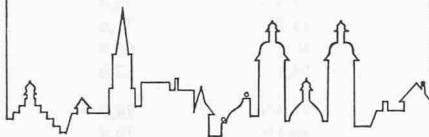
**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ausflüge und Besichtigungen anlässlich der SIA-Tage in St. Gallen

### **Sia tag st.gallen**

1. und 2. juni 1973  
100 Jahre sektion  
st.gallen/appenzell



Anlässlich der SIA-Tage in St. Gallen vom 1. und 2. Juni 1973 werden für die Teilnehmer und ihre Damen einige Exkursionen veranstaltet. Vielen ist die Nordostschweiz mit ihren verborgenen Schönheiten höchstens von der Durchreise her bekannt, und es dürfte Sie daher interessieren, was für Ausflüge und Besichtigungen vorgesehen sind.

#### *Kathedrale, Stiftsbibliothek, Stickereimuseum*

Während sich die Delegierten am Freitag mit geschäftlichen Traktanden beschäftigen, treffen sich ihre Damen und allfällige weitere Teilnehmer zum Besuch der renovierten Kathedrale, der Stiftsbibliothek und des Stickereimuseums. Unterwegs können die müden Füsse bei einem Café-Halt ausruhen. Eine Stadttrundfahrt soll abschliessend unter Führung sprachkundiger Hostessen einen allgemeinen Überblick auf die st.-gallische Metropole vermitteln.

#### *Rheinregulierung*

Zwei ganztägige Exkursionen sind für den Samstag vorgesehen. Die eine führt ins Rheintal zu einer Fahrt mit der Werkbahn der «Bauleitung der Internationalen Rheinregulierung». Die Cars fahren über Teufen,

Gais und die aussichtsreiche Stoss-Strasse hinunter nach Altstätten und Haag an die Grenze des Fürstentums Liechtenstein. Mit zum grössten Teil offenen Wagen mit Holzbänken fährt das Bähnli nach halbstündiger Fahrt zum Steinbruch «Oberer Büchel», wo der Rheinbauleiter, SIA-Kollege Oberingenieur Bertschinger, die Teilnehmer über die Probleme der Rheinregulierung orientieren wird. Nach einem einfachen Mittagessen im Freien oder unter dem schützenden Dach einer Brücke der N 13 führt uns das Rheinbau-Bähnli auf den Dämmen des korrigierten Rheins bis zur Mündung in den Bodensee auf Vorarlberger Gebiet. Die Mitnahme eines Passes oder einer Identitätskarte ist daher notwendig. Unterwegs folgen kurze Hinweise auf interessante Baustellen, wie die Oldestillationsanlage Sennwald an der Pipeline Genua-Ingoldstadt oder den Standort des projektierten Kernkraftwerkes Rüthi. Die Cars fahren dann über St. Margrethen und Rorschach so frühzeitig wieder nach St. Gallen, dass jedermann noch reichlich Zeit findet, sich auf das Nachessen zu rüsten. Da die Wagen der Rheinbaubahn bis auf einen ungedeckt sind, ist es zweckmässig, sich mit entsprechenden Kleidungsstücken und guten Schuhen auszurüsten. Sollte das Wetter ausgesprochen schlecht sein, so würde anstelle der Werkbahn auf der gleichen Route der Car benutzt. Diese Fahrt mit Car und Rheinbau-Bähnli verspricht sehr gemütlich und abwechslungsreich zu werden, führt sie doch durch eine landschaftlich reizvolle Gegend, die den meisten Teilnehmern unbekannt sein dürfte.

#### *Appenzell, Hoher Kasten*

Die zweite ganztägige Exkursion führt nach einer Carfahrt durch das hügelige Appenzeller Mittelland über Gais und Appenzell nach Brülisau an den Fuss des Hohen Kastens. Hier wird in die Luftseilbahn umgestiegen und über eine Höhendifferenz von 870 m mühelos der Gipfel auf

1800 m über Meer erreicht. Bei klarem Wetter bietet sich ein phantastischer Rundblick auf den Alpstein, die Bündner Berge, in die Vorarlberger Täler und auf das tief unten liegende, langgestreckte Rheintal. Nach kurzer Rückfahrt mit Luftseilbahn und Car wird Appenzell erreicht, wo im Hotel Säntis am Landgemeindeplatz ein einfaches Mittagessen, das Appenzeller Landgemeinde-Menü, serviert wird. Hier bleibt genügend Zeit zur Besichtigung der schmucken Hauptgasse und der vielen anderen Sehenswürdigkeiten. Die Heimfahrt mit Car durch das Appenzeller Hinterland über Urnäsch, Waldstatt und Stein nach St. Gallen ist so organisiert, dass die Ankunft in St. Gallen etwa um 16 h erfolgt. Bei schlechtem Wetter würde auf die Seilbahnfahrt zum Hohen Kasten verzichtet, dafür aber die Carfahrt auf das Appenzeller Vorderland ausgedehnt.

#### *Sehenswürdigkeiten der St. Galler Altstadt*

Erst gegen Samstagmittag in St. Gallen eintreffende Festteilnehmer haben Gelegenheit, am Nachmittag an einer Führung zu den bekanntesten Sehenswürdigkeiten der St. Galler Altstadt teilzunehmen. Zum Besuch sind vorgesehen die Kathedrale mit bischöflicher Residenz, die renovierten Häuser am Gallusplatz, die Erker in den Altstadtgassen und das Waaghaus. Die Führung erfolgt durch Hostessen des Verkehrsbüros und wird etwa um 16 h beendet sein.

#### *Festprogramm und Anmeldung*

In den nächsten Tagen erhalten Sie das offizielle Festprogramm mit den Anmelde-karten. Darin sind alle weiteren Einzelheiten enthalten. Sie werden feststellen, dass die Preise in geradezu konjunkturwidriger Weise tiefgehalten sind.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und sind überzeugt, dass wir Ihnen viel Neues und Interessantes bieten können.

Auf Wiedersehen in St. Gallen

*Ihre Sektion St. Gallen/Appenzell*

## Schweizerische Fürsorgekasse für die technischen Berufe<sup>1)</sup>

### **1. Von der Fürsorgekasse zur Pensionskasse**

Personalvorsorge bezweckt den teilweisen Ersatz von im Alter, bei Tod oder wegen vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit wegfallendem Lohn, um den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden einigermassen die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung zu ermöglichen. Die Vorsorgeleistungen

sollten darum wie der Lohn in periodischen Beiträgen (Renten) erbracht werden können und so lange, als die betreffenden Personen leben bzw. als deren Lebensunterhalt nicht wieder anderweitig sichergestellt ist.

Die Schweizerische Fürsorgekasse für die technischen Berufe wird deshalb gemäss diesem Grundsatz ab 1. Juli 1974 zur

#### *Pensionskasse der technischen Verbände.*

Es würde den Rahmen dieser Orientierung sprengen, wenn wir hier näher auf die

bisher bekannten Grundsätze des Obligatoriums eingehen wollten. Immerhin möchten wir als Anhaltspunkt sagen, dass wahrscheinlich 40% eines koordinierten Gehaltes, welches den Durchschnitt der drei letzten Jahresgehälter vor Rentenbeginn umfasst, als Rente gefordert werden. Der sogenannte Koordinationsabzug beträgt gemäss Vorschlag für die Übergangszeit 12000 Fr., das Maximalgehalt (Basis 1975), bis zu welchem das Obligatorium gilt, soll dem AHV-Maximum von 36000 Fr. ent-

<sup>1)</sup> Weitere Informationen siehe Schweiz. Bauzeitung 1972, H. 50, S. 1319-1320 und 1973, H. 8, S. 193-194.

Tabelle 1. Statischer<sup>1)</sup> Vergleich zwischen den voraussichtlichen Minimalleistungen der 2. Säule und denjenigen der Pensionskasse SIA / STV / BSA / FSAI

Eintr.- alter	Prämien und Leistungen der Pensionskasse (PK)				Leistungen gemäss Rahmengesetz		Vergleichende Prozentsätze	
	Prämien in % des vers. Gehalts	Vers. Gehalt	Alters- bzw. Invaliden- rente, Pensionskasse Betrag		Koord. vers. Gehalt gemäss Rahmengesetz (Jahresgehalt abz. 12000 Fr.)	Mindestalters- bzw. Invaliden- rente = 40% davon	Pensionskassen- Altersrente in % des koord. Gehaltes	Pensionskassen- Altersrente + AHV-Ehepaar- rente in % des tats. Gehaltes
1	2	Fr.	Fr.	%	6	7	8	9
25	8	25000	11000	44	13000	5200	84,6	102,3
	8	35000	15400	44	23000	9200	66,9	94,4
	8	40000	17600	44	24000	9600	73,3	89,0
30	8	25000	8500	34	13000	5200	65,3	92,3
	8	35000	11900	34	23000	9200	51,7	84,4
	8	40000	13600	34	24000	9600	56,5	79,0
	8	45000	15300	34	24000	9600	63,7	74,0
	8	50000	17000	34	24000	9600	70,8	70,0
35	8	35000	9100	26	23000	9200	39,5 <sup>2)</sup>	76,4
	8	40000	10400	26	24000	9600	43,3	71,0
	8	45000	11700	26	24000	9600	48,7	66,0
	8	50000	13000	26	24000	9600	54,1	62,0
40	8	30000	6000	20	18000	7200	33,3 <sup>2)</sup>	74,0
	8	35000	7000	20	23000	9200	30,4 <sup>2)</sup>	70,4
	8	40000	8000	20	24000	9600	33,3 <sup>2)</sup>	65,0
	8	45000	9000	20	24000	9600	37,5 <sup>2)</sup>	60,0
	8	50000	10000	20	24000	9600	41,6	56,0
	8	55000	11000	20	24000	9600	45,8	52,7

<sup>1)</sup> ohne Berücksichtigung der zukünftigen Lohnentwicklung

<sup>2)</sup> Mindestrente gemäss Kolonne 7 unterschritten; 8 % Beitrag hier zu wenig

Kolonne 3: Entsprechend dem AHV-pflichtigen Gehalt

Kolonne 6: AHV-pflichtiges Gehalt (Kolonne 3) abzüglich 12000.– Fr.; Höchstgrenze 36000.– Fr. (Basis 1975)

Kolonne 7: Mindestrente = 40 % des koordinierten Gehaltes (Kolonne 6)

Kolonne 8: Kolonne 4 in % von Kolonne 6

Kolonne 9: Kolonne 4 + AHV-Ehepaarrente (Basis 1975) in % von Kolonne 3

sprechen. Somit wäre also von der 2. Säule im Jahr 1975 eine Maximalrente von 40 % von 24000 Fr. (36000 Fr. abzüglich 12000 Fr.) = 9600 Fr. zu versichern. Die obige Tabelle 1 gibt einige Anhaltspunkte, wie das Verhältnis der Pensionskassenleistung zu der gesetzlich vorgesehenen Leistung vom Eintrittsalter, dem versicherten Gehalt und auch vom Beitragsatz abhängt (8 % wurden zugrunde gelegt, wobei diese 8 % nicht in allen Fällen genügen). Ein wichtiger Hinweis: Die zukünftige Lohnentwicklung ist in diesem Vergleich nicht berücksichtigt, da unbekannt. Sie wird aber die notwendige Prämie erhöhen; in welchem Ausmass, wird von Fall zu Fall festzustellen sein.

Die skizzierte Rentenlösung (Pensionskasse) wurde in Zusammenarbeit mit versicherungstechnischen Experten ausgearbeitet. Wie aus dem Nachstehenden folgt, wird die Pensionskasse einen einheitlichen Rentenversicherungsplan mit verschiedenen Beitragsvarianten vorsehen (Zahlenbeispiele siehe Tabelle 1).

## 2. Zur Höhe der Leistungen bzw. der Beiträge

Die Höhe der Leistungen soll analog der bisherigen Lösung für jeden einzelnen Versicherten aufgrund der für ihn bis anhin einbezahlten und künftig vorgesehenen Beiträge ermittelt werden.

Dieses Vorgehen gewährleistet jedem Versicherten Leistungen entsprechend der für ihn und durch ihn geleisteten Beiträge.

Die angeschlossenen Firmen bleiben in der Festlegung der Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Minimalforderungen souverän.

### 3. Versicherungsplan

- Lebenslängliche Altersrente
- Invalidenrente
- Beitragserlass bei Erwerbsunfähigkeit
- Witwenrente
- Kinderrente (Waisen- bzw. Invaliden-Kinderrente)
- Sterbegeld (Todesfallsumme)

### 4. Beiträge

Sie setzen sich zusammen aus den

- ordentlichen, periodischen Beiträgen, einem kleinen
- Verwaltungskostenzuschlag (für den Arbeitgeber),
- einmaligen Beiträgen (Einkaufssummen) und evtl.
- ausserordentlichen Beiträgen.

### 5. Besondere Vorzüge der SIA-Personalversorgung

- Sicherstellte volle Freizügigkeit innerhalb der angeschlossenen Betriebe
- Anrecht auf individuelle Beratung aller Interessenten mit Durchrechnung aller Varianten für Sie und Ihre Angestellten
- gute Risikoverteilung dank grosser Mitgliederzahl
- praktisch keine administrativen Umlaube für die einzelnen Büros
- u.a.m.

## 6. Mitgliedschaft

Es können sich alle Büros und technischen Betriebe anschliessen, in welchen mindestens eine leitende Persönlichkeit Mitglied des SIA, STV, BSA oder FSAI ist.

## 7. Versichertenkreis

Es können alle Angestellten der erwähnten Betriebe versichert werden, inkl. Hilfs- und kaufmännisches Personal. Die Arbeitgeber können ebenfalls versichert werden.

## 8. Adresse

Schweizerische Fürsorgestiftung für die technischen Berufe. Geschäftsstelle: Allgemeine Treuhand AG, Schauplatzgasse 21, 3001 Bern, Tel. 031/2203 82.

Fordern Sie ausführlichere Unterlagen an. Es lohnt sich in jedem Fall, der Verbandsvorsorge-Einrichtung angeschlossen zu sein. Einigkeit macht stark!

## Sektion Bern

### Besichtigung der Baustelle Oberes Murifeld-Wittigkofen

Die Sektion Bern des SIA lädt zur genannten Besichtigung auf Donnerstag, den 3. Mai, 17 h, ein. Treffpunkt Eingang Weltpostgebäude, Weltpoststrasse 4. Vertreter der Städtischen Baudirektion, Bern, und des Architekturbüros Thormann und Nussli, Bern, werden die etwa zwei Stunden dauernde Führung übernehmen.

# Warum ein Europäisches Register der höheren technischen Berufe?

## Das Grundproblem

Es hält oft schwer, vorgewiesene Schuldiplome nach ihrem Wert zu beurteilen. Dieses Problem stellt sich nicht nur für Schweizer im Ausland, sondern ganz allgemein für alle Berufstätigen, die beabsichtigen, ihr Arbeitsfeld für kürzere oder längere Zeit über die eigenen Landesgrenzen hinweg zu verlegen. Die Auffassungen über die Ausübung von Berufen sind von Land zu Land verschieden. Im Fall der höheren technischen Berufe kann es heute noch vorkommen, dass im Ausland ein Ingenieur als Ingenieur-Techniker, ein Ingenieur-Techniker als Zeichner eingestuft wird und die ihm angemessene höhere Stufe nur durch Bestehen einer nationalen Fachprüfung erreichen kann. Besonders benachteiligt sind Autodidakten, die sich durch Begabung, Eigenstudium und Fleiss ein beachtenswertes Wissen und Können angeeignet haben, sich darüber aber nicht mit einem offiziellen Diplom ausweisen können.

Es wäre eine Verallgemeinerung, diese falschen Einstufungen einfach als Diskriminierung ausländischer Arbeitskräfte abtun zu wollen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Schultitel keine «internationale Währung» darstellt. Nicht nur von Staat zu Staat, sondern sogar im gleichen Land können zwischen gleichlautenden Schultiteln deutliche Wertunterschiede bestehen. Es kommt nicht von ungefähr, dass Absolventen renommierter Lehranstalten oft den Namen ihrer Schule neben den Titel setzen, um das Niveau ihrer Ausbildung zu dokumentieren.

Gewiss besteht für strebsame Fachleute – seien sie nun Inhaber eines Diploms oder nicht – die Möglichkeit, ihr Können am Arbeitsplatz so unter Beweis zu stellen, dass sie über kurz oder lang in eine Stellung emporsteigen, die ihrer Qualifikation entspricht. In vielen Überseeländern ist dies für Ausländer der einzige Weg zum beruflichen Aufstieg. Ein solcher «Kampf gegen Vorurteile» kostet aber immer viel Zeit und Geld und sollte einem wirklich befähigten Fachmann nicht zugemutet werden.

## Vom Wunsch zur Tat

Was lag näher als der Wunsch, die verschiedenen Auffassungen über die Ausübung der höheren technischen Berufe in einzelnen Ländern einander gegenüberzustellen – vorerst einmal auf europäischer Ebene –, um die Freizügigkeit tüchtiger technischer Fachleute zu erleichtern?

Jeder Fachmann, der in einem anderen Land arbeiten will, soll sich darüber ausweisen, dass er sein Fachgebiet beherrscht. Die fachliche Befähigung beruht auf zwei grundlegenden Voraussetzungen:

- auf einer im Unterrichtsweg erworbenen Allgemeinbildung und wissenschaftlichen Schulung bzw. technischen Ausbildung,
- auf einer in der Praxis erworbenen und von den persönlichen Fähigkeiten abhängigen beruflichen Erfahrung.

Die Vorteile eines Diploms sollten aber zur Gewährleistung eines fairen sozialen

Aufstiegs auch all denen zukommen, die sich auf andere Weise weitergebildet oder einem Diplom entsprechende, gleichwertige Kenntnisse erworben haben.

## Der erste Schritt zur Lösung

Die FEANI – Fédération Européenne d'Associations Nationales d'Ingénieurs (Europäischer Verband nationaler Ingenieurvereinigungen), der heute nationale Ingenieurvereinigungen aus 18 europäischen Staaten angehören, setzte am 1. Januar 1970 – nach mehrjährigen Vorbereitungsarbeiten – das

### Europäische Register der höheren technischen Berufe FEANI

in Kraft, das alle nationalen Berufsregister der in der FEANI vertretenen Länder zusammenfasst. Neben den bereits beschriebenen Forderungen soll es auch eine umfassende Orientierung über die vielfältige Gestaltung der Ausbildung in den höheren technischen Berufen in den Mitgliedstaaten bieten.

Zurzeit gehören die folgenden Staaten der FEANI an: Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Vereinigtes Königreich (England).

## Die Struktur des Europäischen Registers FEANI

Das FEANI-Register ist grundsätzlich in zwei Gruppen – A und B – eingeteilt, die verschiedene Sektionen umfassen. Da die Ausbildung in erster Linie durch das ausgestellte Diplom anerkannt und gekennzeichnet ist, entspricht jede der vorgenannten Gruppen einem Verzeichnis von Schulen, deren Diplome zur Aufnahme in diese Gruppe berechtigen. In das Register können ferner Personen eingetragen werden, die ihren Beruf seit mindestens fünf Jahren ausüben und die – gemäss den von der FEANI aufgestellten Kriterien – den Nachweis erbringen können, dass ihre Ausbildung bzw. Kenntnisse denjenigen entsprechen, die für die Eintragung in die gewünschte Sektion vorgesehen sind.

Die Eintragung in das europäische Register ist freiwillig. Sie kann von jedem beantragt werden, der seinen Beruf ausserhalb der Grenzen seines eigenen Landes ausübt oder ausüben will.

## Gruppe A

Die dieser Gruppe entsprechenden Schulen verlangen für die Aufnahme das Reifezeugnis oder das Bestehen eines Examens bzw. einer Aufnahmeprüfung auf dem gleichen Niveau. In diese Gruppe können aufgenommen werden:

**Sektion Aa.** Diplomierte Ingenieure mit Hochschul- bzw. Universitätsstudium oder mit abgeschlossenem Studium an einer Lehranstalt, die eine gleichwertige, vollständige wissenschaftliche und technische Ausbildung vermittelt (Liste Aa).

**Sektion Aa.** Personen, die eine mit dem Diplom oder einer mit dem Diplom gleichwertigen Prüfung abgeschlossene naturwissenschaftliche Ausbildung an einer Hochschule oder Universität nachweisen und den Ingenieurberuf seit mindestens zwei Jahren ausüben. Eine Jury wird in jedem einzelnen Fall entscheiden, ob das Diplom der in Frage stehenden wissenschaftlichen Fakultät anerkannt werden kann, und ob die Dauer der Berufsausübung als Ingenieur genügend ist.

**Sektion Ab.** Personen mit kürzerer wissenschaftlicher und stärker ausgeprägter fachtechnischer und praktischer Ausbildung von mindestens drei Jahren (Liste Ab).

## Gruppe B

Dieser Gruppe entsprechen die Schulen, die für die Aufnahme das Reifezeugnis nicht verlangen und die eine vorwiegend spezialisierte technisch-wissenschaftliche und praktische Ausbildung vermitteln. In diese Gruppe können aufgenommen werden:

**Sektion Ba.** Die Absolventen einer Ingenieurschule oder einer höheren technisch-wissenschaftlichen Lehranstalt, deren Studiendauer mindestens drei Jahre beträgt, und die eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit vor, während oder nach ihrem Studium nachweisen können (Liste Ba).

In diese Gruppe können außerdem die Inhaber solcher Diplome aufgenommen werden, die nach einem Studienprogramm von mindestens zwei Jahren nach Erhalt des den Zugang zur Hochschule gestattenden Zeugnisses oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses erteilt werden: Diese Personen müssen jedoch eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit vor, während oder nach ihrem Studium ausgeübt haben.

Weitere Sektionen können gegebenenfalls später eingegliedert werden.

Zumindest solange die allgemeine Situation nicht geklärt ist, kann die Eintragung ins Register von Personen beantragt werden, die mindestens ein 13jähriges Schulprogramm absolviert haben, das mit einer technischen Fachausbildung von mindestens zwei Jahren endet, die durch ein staatliches oder staatlich anerkanntes Zeugnis oder Diplom bescheinigt ist.

Die im Register eingetragenen Personen sind gehalten, im Lande, in dem sie ihren Beruf ausüben, die gesetzlich vorgeschriebene oder allgemein übliche Berufsbezeichnung anzuwenden, die der Sektion entspricht, in der sie eingetragen sind.

## Die Eintragungsformalitäten

Fachleute, die über die nötigen Voraussetzungen verfügen und sich für den Eintrag ins Europäische Register der höheren technischen Berufe interessieren, sind eingeladen, sich mit der folgenden Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen, wo sie ergänzende Auskünfte und Unterlagen erhalten:

Stiftung der Schweizerischen Register REG, Weinbergstrasse 47, 8006 Zürich, Tel. 01/34322.

## Z. I. A. Zürcher Ingenieur- und Architektenverein

### Diskussionsabend U- und S-Bahn Zürich

Am Mittwoch, den 2. Mai, findet um 20 Uhr im Casino Zürichhorn, Bellerivestrasse 170, 8008 Zürich, ein Diskussionsabend über die U- und S-Bahn Zürich statt. 1. *H. Hofacker*, Präsident ZIA: Begrüssung und Einführung. 2. Eintretensreferate: Kantonsrat *M. Korthals*, Dübendorf, und Gemeinderat *H. Gross*, Zürich. 3. *Th. Enzmann*, Stadtgenieur, Winterthur: Die Vorlagen aus der Sicht von Winterthur. 4. Beantwortung schriftlich eingereichter Fragen durch *J. Bernath*, Stadtgenieur, Winterthur, Dr. *W. Latscha*, Direktor VBZ, Zürich, Dr. *M. Strauss*, Kreisdirektor SBB, Zürich.

Anschliessend an die beiden Veranstaltungen haben die ZIA-Mitglieder Gelegenheit, sich schriftlich zu einer ZIA-Stellungnahme zu äussern.

### FIB-Fachgruppe für industrielles Bauen im Hoch- und Tiefbau

Generalversammlung Donnerstag, 17. Mai 1973, 10.45 h

Die diesjährige Generalversammlung mit anschliessendem Besichtigungsprogramm findet im Centre International de Conférences de Genève (CICG) statt.

#### Provisorisches Programm

10.26 h Bahnankunft in Genf (von Zürich)  
10.45 h Generalversammlung im CICG gemäss Traktandenliste  
12.00 h Besichtigung des neu erstellten CICG-Centre, das am 5. April 1973 eröffnet wurde  
12.30 h Gemeinsames Mittagessen im CICG zugunsten der Teilnehmer  
14.15 h Besichtigung interessanter Baustellen in und um Genf. Das Programm wird zusammen mit der Einladung zur GV versandt  
17.39 h Bahnabfahrt Richtung Zürich.

#### Anmeldung

Mit Anmeldeformular, das alle FIB-Mitglieder zusammen mit Einladung und Programm Ende April erhalten. Nichtmitglieder, die ebenso herzlich eingeladen sind, wollen das Anmeldeformular beim Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8039 Zürich, Tel. 01/361570 (Frau Züst) anfordern.

### FGA-Fachgruppe für Architektur

Generalversammlung Samstag, 19. Mai 1973, 10.30 h

Die FGA führt ihre diesjährige Generalversammlung mit anschliessendem Vortrags- und Besichtigungsprogramm in Lausanne durch. Neben den FGA-Mitgliedern sind auch die übrigen SIA-Kollegen und weitere angemeldete Interessenten herzlich willkommen.

#### Lokal

Vallée de la Jeunesse, salle de projections du bâtiment scolaire, La Maladière, 1007 Lausanne, Tel. 021/27 97 01 (erreichbar ab Bahnhof mit Autobus Nr. 1, Station La Maladière, Seite Métro/Continental).

#### Programm

10.30 h Generalversammlung gemäss Traktandenliste

ca. 11.30 h «Opération CROCS» – Orientierung in französischer Sprache über Rationalisierung des Schulhausbaus in Lausanne, mit folgenden Referenten:

– *Bernard Meuwly*, Arch. SIA/BSA, Stadtbaumeister, Lausanne: «Introduction»

– *Michel Weber*, Arch. SIA/BSA, Lausanne: «Etudes et réalisations»

13.00 h Mittagessen im Centre des Loisirs

14.30 h Besichtigung von nach dem CROCS-System erstellten, zum Teil im Bau befindlichen Schulhäusern, mit Autobussen

ca. 16.00 h Ende der Veranstaltung am Bahnhof.

#### Anmeldung

Mit Anmeldeformular, das alle FGA-Mitglieder zusammen mit der offiziellen Einladung und Traktandenliste persönlich erhalten. Anmeldeschluss: 16.5.73. Nichtmitglieder wollen das Anmeldeformular beim Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8039 Zürich, Tel. 01/361570 (Frl. Zoller) anfordern.

#### Anteile nach Fachrichtungen

Fachrichtungen	%
Architekten	32,8
Bauingenieure	36,2
Elektroingenieure	8,8
Maschineningenieure	11,5
Kultur- und Vermessingenieure	4,9
Ingenieur-Agronomen	0,2
Forstingenieure	2,2
Chemiker, Physiker	2,0
Geologen, Naturwissenschaftler	0,5
Andere Fachrichtungen	0,9
Total	100

### Vernehmlassung

### Norm. Nr. 118: Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten (1962)

Der Revisionsentwurf N 5043/9 wurde im Heft Nr. 8 der Schweiz. Bauzeitung (SIA-Sondernummer 1/73) vollständig abgedruckt. Er bringt u.a. wichtige Ergänzungen für grosse Bauarbeiten, befasst sich eingehend mit dem Versicherungsschutz des Personals und regelt die Frage der Teuerungszuschläge. Mit der Vereinheitlichung der Bedingungen für Bauarbeiten soll ein Beitrag zur Förderung des wirtschaftlichen Bauens erbracht werden.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 30. April 1973. Allfällige Einsprachen sind an das Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8039 Zürich, zu richten.

### Klarstellung über die Abrechnung von Armierungen

Norm 119 – Erd- und Maurerarbeiten

Norm 120 – Armierte Betonarbeiten

Aufgrund verschiedener Interpretationsanfragen sieht sich die Kommission 119/120 des SIA veranlasst, folgende Klarstellung über die Armierungsabrechnung zu geben, die bis zur Veröffentlichung der neuen Norm 120 gilt.

- Jeder Architekt und Ingenieur sollte nur die Positionstexte des NPK/CRB verwenden.
- Wo ausdrücklich im Vertrag für das Ausmass und die Abrechnung auf die Norm 120 Art. 5 Bb verwiesen wird, sind zu den theoretischen Listengewichten 4% Zuschlag für Walztoleranz, Überlängen und Bindedraht hinzuzurechnen und dem Unternehmer zu vergüten, wobei keine weitere Vergütung für Bindedraht stattfindet.

### Terminkalender

Der Terminkalender findet sich auf den grünen Seiten 11 und 12 im vorderen Teil dieses Heftes.

### Normenwerk

Eine Übersicht über das Normenwerk des SIA findet sich auf den grünen Seiten 77 und 78 im hinteren Teil dieses Heftes.

Ende der SIA-Informationen